

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der WIEDEMANN Technik und Beratungsgesellschaft mbH (WTB)

## 1. Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen sind für alle geschäftlichen Beziehungen und Rechtsgeschäfte zwischen der WTB und ihren Auftraggebern verbindlich. Sie gelten auch für die zukünftige Geschäftsbeziehung in der jeweiligen bekannten aktuellen Form als vereinbart. Abweichende Geschäftsbedingungen oder Vereinbarungen sind nur insoweit anerkannt, als eine ausdrückliche Bestätigung in Schriftform der WTB vorliegt.

## 2. Angebote

Angebote der WTB sind freibleibend. Insbesondere Zeichnungen, Maße, Abbildungen, Skizzen, Massen-, Leistungs- und Farbangaben sowie Proben und Muster sind nur verbindlich, wenn WTB dies ausdrücklich erklärt. Modelle und Zeichnungen bleiben Eigentum der WTB. Ein als verbindlich bezeichnetes Angebot ist vom Auftraggeber auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Übereinstimmung z.B. mit einer Ausschreibung hin zu überprüfen, Abweichungen gehen zu seinen Lasten. Für die Angebotsstellung, Auftragserteilung und Auftragsbestätigung gilt die Textform (§ 126 BGB). Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen sind unwirksam.

## 3. Leistungsumfang und Leistungsänderungen

Maßgeblich ist die Aufgabenstellung bei Vertragsschluss. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges oder -inhaltes bedürfen einer Vereinbarung inklusive der Preisvereinbarung. Ein einseitiges Leistungsänderungsrecht des Auftraggebers besteht nicht (insbesondere findet § 1 Abs. 3 VOB/B keine Anwendung).

## 4. Preise und Zahlung

Die Preise der WTB richten sich zunächst nach der Vereinbarung mit dem Auftraggeber und hiernach nach der HOAI in der zum Vertragsschluss gültigen Version. Die WTB ist berechtigt, Abschlagsrechnungen zu stellen. Abschlagsrechnungen der WTB sind nach 10 Tagen zur Zahlung fällig.

Die Schlussrechnung der WTB ist nach 30 Tagen ab Zugang der prüf-fähigen Schlussrechnung fällig. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen auf-rechnen.

## 5. Leistungserbringung und Mitwirkungspflicht

Vorgesehene Erstellungstermine sind, sofern sie nicht von WTB ausdrücklich in Textform als Fixtermin bestätigt sind, unverbindlich. WTB erbringt die Leistung in Abstimmung mit dem Auftraggeber. WTB ist berechtigt, Leistungen an Subunternehmer zu vergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Vertragserfüllung erhebliche Umstände unverzüglich WTB mitzuteilen, auch dann, wenn diese nach Vertragsschluss auftreten. Diese Verpflichtung umfasst auch, WTB sämtliche zur Vertragserfüllung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Erweisen sich die vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen und Unterlagen als fehlerhaft, unvollständig oder unklar, so nimmt der Auftraggeber unverzüglich nach der Anzeige durch WTB die erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen vor. Der Auftraggeber gewährt WTB den ungehinderten Zutritt zur Baustelle und benennt einen für die Vertragsabwicklung mit der WTB zuständigen Ansprech-partner. WTB und der Auftraggeber werden der Kooperationspflicht ge-nügen und etwaige Leistungshindernisse beidseitig nach besten Kräften und in enger Abstimmung beseitigen.

## 6. Kündigung durch WTB

WTB kann das Vertragsverhältnis kündigen, wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch WTB außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff. BGB) so-wie, wenn der Auftraggeber eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie ist erst zulässig, wenn WTB dem Auftraggeber ohne Erfolg eine angemese-ne Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde. Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Außerdem hat WTB Anspruch auf eine angemessene Entschädigung nach § 642 BGB; etwaige weitergehende Ansprüche der WTB bleiben unberührt.

## 7. Abnahme

Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen von WTB einen Abnah-metermin der fertiggestellten Leistungen mit der WTB durchzu-führen. Kommt der Auftraggeber diesem nicht nach, so gilt die Leistung der WTB nach Ablauf von 12 Werktagen als abgenommen. In sich abgeschlossene Teile sind auf Verlangen einer der Parteien separat abzunehmen. Einer Gesamtabnahme bedarf es hierzu nicht.

## 8. Schutzrechteverletzung

Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte haftet WTB nur dann, wenn sie selbst das geschützte Verfahren oder die Verwendung geschützter Gegenstände angeboten hat. Hat der Auftraggeber die Verwendung eines Verfahrens oder bestimmter Gegenstände vorgeschrieben, ist WTB nicht verpflichtet, Schutzrechte Dritter zu prüfen und Genehmigungen einzuholen. WTB trifft in diesen Fällen auch keine Pflicht zur Bedenken-anzeige wegen einer denkbaren Schutzrechtsverletzung. Der Auftragge-ber wird in diesen Fällen die WTB von etwaigen Ansprüchen Dritter aus einer Schutzrechteverletzung freistellen.

## 9. Urheberrecht

Die Planungsleistung der WTB einschließlich aller Zeichnungen, Abbil-dungen, Tabellen, Skizzen, Berechnungen, etc. unterliegt dem Urheber-recht der WTB. Sie bleibt Eigentum der WTB. Der Auftraggeber erhält hieran ein nicht übertragbares Nutzungsrecht, ausschließlich für das Ob-jekt des Vertragszweckes. Eine Vervielfältigung oder Verbreitung ist nur mit Zustimmung der WTB gestattet.

## 10. Sachmängelhaftung

Der Auftraggeber hat die von der WTB übermittelte Planung unverzüg-lich, insbesondere aber vor Eintritt in die Bauphase zu überprüfen. Ver-stöße gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik, Mängel oder Abweichungen vom vertraglichen Leistungsgegenstand sind unverzüglich zu prüfen. WTB wird dann Nacherfüllung leisten, wobei zumindest zwei Nacherfüllungsversuche innerhalb einer angemessenen Frist vereinbart sind.

Zeigen sich in der Bauphase hinsichtlich der Planung Verstöße gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik, Mängel oder Abweichun-gen vom vertraglichen Leistungsgegenstand, so ist der Auftraggeber ver-pflichtet, WTB unverzüglich zu unterrichten. WTB wird in diesen Fällen unverzüglich in Abstimmung mit dem Auftraggeber geeignete Maßnah-men zur Erreichung des Vertragszieles erarbeiten. Etwaige für die Er-stellung eines Bauantrages erbrachte Planungsleistungen gelten nicht als Ausführungsplanung.

## 11. Haftungsbeschränkungen

Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften WTB und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertrags-schluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

## 12. Datenschutzhinweis

WTB wird – ausschließlich zu Geschäftszwecken – die personen- und objektbezogenen Daten des Auftraggebers mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung entsprechend den Vorschriften des Bundesdaten-schutzgesetzes verarbeiten und weitergeben.

## 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen mit WTB ist Hildesheim Gerichtsstand. Die Gerichtsstandsvereinbarung wird auch für die Fälle getroffen, in de-nen der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder nach Abschluss des Vertrages seinen Wohn-/ Geschäftssitz aus dem Inland hinaus verlegt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 14. Salvatorische Klausel

Der Vertrag zwischen WTB und dem Auftraggeber einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestim-mungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bestimmun-gen, so wird bereits jetzt vereinbart, sollen durch wirksame ersetzt wer-den, die dem Regelungszweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.